

Satzung des Vereins „Natur- und Kulturinitiative Streuobstwiesen Jesteburg“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Natur- und Kulturinitiative Streuobstwiesen Jesteburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“. Als Kurzform wird „Streuobstwiesen Jesteburg“ verwendet.
2. Er hat seinen Sitz in 21266 Jesteburg.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung des Umweltschutzes. Insbesondere Streuobstwiesen gehören zu den artenreichsten Biotopen ganz Mitteleuropas. Sie bieten beste Voraussetzung für eine hohe Artenvielfalt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schaffung von Streuobstwiesen sowie Erhalt, Schutz und Erweiterung der lokalen Streuobstbestände in der Samtgemeinde Jesteburg sowie die Förderung und Aufrechterhaltung einer naturnahen Pflege und Bewirtschaftung dieser Flächen.
- b) Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensgrundlagen freilebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere auf dem artenreichen Biotop Streuobstwiese.
- c) Maßnahmen, die der Lebensraumverbesserung und dem ausreichenden Nahrungsangebot für Insekten - insbesondere Wild- und Honigbienen – dienen, etwa durch das Anlegen von Wildblumenwiesen und die Pflanzung heimischer Stauden und Gehölze.
- d) Beschaffung und Bereitstellung von Fördermitteln zum Schutz, Erhalt und der Pflege der Streuobstbestände und Wildblumenwiesen.
- e) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verbreitung von Verbraucherinformationen Informationen für Verbraucher*innen im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.
- f) Förderung des gesamten Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere in der Kinder- und Jugendbildung.

- g) Beratung und Bildungsangebote für umweltfreundliche Ernährung.
 - h) Weitere Maßnahmen, die den vorgenannten Zwecken dienen:
 - Anlage eines Streuobstlehrpfades,
 - Anlage eines Bienenlehrpfades u. ä.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder gezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Geschäftsfähigkeit, durch Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- Dem/der ersten Vorsitzenden,
- Dem/der zweiten Vorsitzenden,
- Dem/der Schriftführer*in
- Dem/der Kassenwart*in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Darunter ist der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 Beisitzer*innen in den erweiterten Vorstand wählen. Die Beisitzer*innen sind zu Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort volles Stimmrecht, können den Verein jedoch nicht nach außen vertreten, auch nicht mit einem der unter §7 Abs. 1. aufgeführten Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand kann Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Diese erfüllen eine beratende Funktion und haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1., darunter der/die erste oder zweite Vorsitzende, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
4. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt grundsätzlich an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte keine E-Mail-Adresse mitgeteilt worden sein, erfolgt die Einladung per Brief an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Bei Familienmitgliedschaften ist eine Einladung ausreichend. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter*in.

Das Protokoll wird vom/von der Schriftführer*in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Protokollführer*in.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter*in und des/der Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

1. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
2. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jesteburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.04.2024 beschlossen. Sie ersetzt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister sämtliche vorherigen Satzungen.
2. Satzungsänderungen werden grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Vereinsregister oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind unmittelbar nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in das Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sofern eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößt oder gegen künftig geltendes Recht verstoßen sollte, gilt diejenige rechtmäßige Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt.
2. Die Bestimmung soll umgehend dem geltenden Recht angepasst werden.

Jesteburg, den 04.04.2024